



Öffentliche Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen
am 03.05.2021 im Dienstleistungszentrum des Landkreises Friesland in Varel,
(Vortragsraum), Karl-Nieraad-Straße 1

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:33 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzender

Osterloh, Uwe

Mitglieder

Gburreck, Fred

Herfel, Bärbel

ab nichtöffentlicher Sitzung abwesend

Homfeldt, Axel

Janßen, Dieter

Online-Teilnahme

Kühne, Lars

Ratzel, Gerhard

Online-Teilnahme

Zerth, Stephan

Online-Teilnahme

Teilnehmer/in des JuPa FRI

Hans, Marcel

beratende Mitglieder (GM gem. § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG)

Just, Janto

Online-Teilnahme

beratende Mitglieder (GM)

Chmielewski, Iko

Online-Teilnahme

stellv. Mitglieder

Ramke, Michael

Online-Teilnahme; i. V. für Bernd Pauluschke
in Vertretung für Martina Esser

Wilken, Wilhelm

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Online-Teilnahme

Beloch, Steffen

de Vries, Britta

Dehrendorf, Martin, Dr.

Online-Teilnahme

Graalfs, Rainer

Janßen, Reent

Neuhaus, Rolf

Online-Teilnahme

Schlömer, Bianca

Tammen, Marisa

Online-Teilnahme zu TOPs 4.1.2 + 4.1.3

Vogelbusch, Silke

Gäste

Brommelmeier, Ulf, EWE

TOP 4.1.1: Online-Vortrag

Pielke, Magnus, Dr., be.storaged

TOP 4.1.1: Online-Vortrag

Gäste/informativ

Brüggerhoff, Antje (JeWo)

Online-Teilnahme

Hanraets, Christopher (NWZ)

Online-Teilnahme

Hanz, Melanie (NWZ)

Online-Teilnahme

Möller, Karoline (WZ)

Online-Teilnahme

Harms, Renke (Bürger)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Herr Vorsitzender Osterloh eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird ebenfalls einstimmig festgestellt.

Zu der Hybridsitzung sind 6 Mitglieder in Präsenz anwesend und 4 Mitglieder online per Videokonferenz zugeschaltet. Herr Müller ist abwesend.

An der Videokonferenz nehmen zudem als Gäste zu TOP 4.1.1 Herr Brommelmeier von der EWE und Dr. Pielke von be.storaged teil. Zu den TOPs 4.1.2 u. 4.1.3 stellt Frau Tammen vom Fachbereich 61 die Info-Vorlagen online vor.

Hinweis zur Tagesordnung:

Die Präsentation unter TOP 4.1.1 ist aufgrund von technischen Schwierigkeiten zurückgestellt und TOP 4.1.3 vorgezogen worden. Aus Gründen der Tagesordnungssystematik bleibt jedoch die bisherige Reihenfolge der TOPs bestehen.

TOP 1.1 Pflichtenbelehrung: neues JuPa-Mitglied

Herr Osterloh begrüßt Herrn Marcel Hans als neues JuPa-Mitglied im WTKF.

Herr Landrat Ambrosy ist zur Sitzung online zugeschaltet und übernimmt die Pflichtenbelehrung für Herrn Hans. Herr Hans bestätigt per Unterschrift, auf seine Pflichten hingewiesen worden zu sein.

Mit Hinweis auf die vielzähligen Projekte des ehemaligen Jugendparlaments bietet Herr Osterloh das jüngst erstellte Poster „Die Nachhaltigen“ zur Mitnahme an.

Darüber hinaus erinnert er die dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten daran, dass die Kreisjugendpflegerin Antonia Herzog dazu aufgerufen habe, eine Patenschaft für die jungen Jugendparlamentarier zu übernehmen, um ihnen bei dem Einstieg in die Gremienarbeit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Es liegen schon einige Anmeldungen hierfür vor, so dass Frau Herzog in Kürze eine Zuordnung bekannt geben wird.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.12.2020

Die öffentliche Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen oder Anmerkungen gestellt.

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Online-Vortrag über enera-Ergebnisse und Auswertung der Testphase des Batteriespeichers Varel (Dauer: 30 Min. inkl. Fragen)

Herr Brommelmeier von der EWE ist als Gast online zur Sitzung zugeschaltet und präsentiert anhand einer Folie die Ergebnisse und die Auswertung aus 4 Jahren Projektarbeit zum enera-Projektabschluss und bildet Ideen für Geschäftsmodelle ab. In seinem Vortrag geht er vorwiegend auf die 3 großen Themen ein: Netzbereich, Marktbereich und Digitalisierung.

Im Ergebnis stellt er fest, dass das 4-jährige enera-Projekt enormes Knowhow geliefert habe, um anhand von technologischen und digitalen Weiterentwicklungen Lösungen für die Energiewende zu schaffen. Mithilfe von Messsystemen seien diese sogar noch konkreter zu erreichen. Die Auswertung der Daten ver helfe zur Weiterentwicklung von Soft- und Hardwarelösungen, damit auch solche Verbraucher, wie z.B. Kommunen in der Lage seien, ihre Stromverbräuche selber zu ermitteln, zu überwachen und somit auch Energieberichte zu erzeugen (gesetzliche Pflicht). (enera Webanwendung für die Energiewende-Kommunen - <https://projekt-enera.de/blog/die-energiewende-kommunen-gehen-an-den-start/>)

Anlage:

Präsentation „enera-Projektabschluss“; Ulf Brommelmeier, EWE v. 03.05.2021

Anschließend berichtet Dr. Pielke von be.storaged (Tochter der EWE AG) über den Hybridgroßspeicher in Varel. Der Speicher sei als Teil in das enera-Projekt eingebunden worden. Der Großspeicher in Varel bestehe aus zwei Batteriearten, womit er eine Steigerung der Netzstabilität und eine Erhöhung der Aufnahmefähigkeit erreiche, was früher nur mithilfe eines Großkraftwerkes möglich gewesen sei. Die Fragestellung aus den Bereichen der Wirtschaftsförderung, wie ein solcher Hybridgroßspeicher besser und wirtschaftlicher sein könne, als ein reiner Lithium-Ionen-Speicher, beantwortet er wie folgt:

[...Der Batteriespeicher in Varel verbindet zwei bewährte Technologien miteinander: Lithium-Ionen-Batterien erlauben einen raschen Zugriff auf die gespeicherte Energie und sind perfekte „Sprinter“, während sich Natrium-Schwefel-Batterien als „Marathonläufer“ besser zum längerfristigen Zwischenspeichern größerer Kapazitäten eignen. Die Vorteile beider Batterietechnologien lassen sich durch intelligentes Steuern so miteinander kombinieren, dass der Speicher auf möglichst wirtschaftliche Weise den Stromtransport im regionalen Stromnetz stabilisieren kann. ...] (Quelle: <https://be-storaged.de/referenzen/referenzprojekt-hybridgroßspeicher-varel/>)

Herr Wilken erkundigt sich danach, was nach dem Projektende aus dem Speicher in Varel werden wird.

Dr. Pielke erklärt, dass der Speicher in Varel auch nach Ablauf der 18-monatigen Demonstrationsphase erhalten bleibe und be.storaged ihn seit letztem Jahr im Regelbetrieb weiterbetreibe. Seine Lebensdauer betrage 15 Jahre.

Anlage:

Präsentation „Hybridgroßspeicher Varel“; Dr. Magnus Pielke, be.storaged v. 03.05.2021

TOP 4.1.2 Info-Vorlage: 1. Entwurf Landes-Raumordnungsprogramm - Neuerung Freiflächenphotovoltaik; Vorlage: 1204/2021

Begründung:

Nachtrag zu Freiflächenphotovoltaik

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) werden bereits heute Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 festgelegt sind, durch eine Zielsetzung ausgeschlossen. Im LROP-2017 VO Kap. 4.2 Ziffer 13 Satz 2 heißt es konkret: **„landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden“.**

Aktuell ist ein erster Entwurf zum Landes-Raumordnungsprogramm 2020 im Januar veröffentlicht und in die Beteiligung gegeben worden. Hierbei ist für den Bereich PV die Ausnahme von „Agrar-Photovoltaikanlagen“ für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft neu hinzugekommen: **„Ausnahmsweise können landwirtschaftliche genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.“** (LROP-2020, 1. Entwurf, Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 03). **„Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen“** (LROP-2020, 1. Entwurf, Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 04).

D.h. Agrar-PV-Anlagen wären auch in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft möglich – sofern diese Entwurfsfassung des LROP beschlossen wird. Es bleibt dabei abzuwarten, was als maschinell-landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingestuft wird. Eine bloße extensive Nutzung, bspw. durch Schafe, fällt hier u. E. nicht hierunter.

Für Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP 2020 ausgewiesen sind, jedoch auch landwirtschaftlich genutzt werden und nicht bebaut sind, gilt nach dem 1. Entwurf LROP 2020 folgende Ausnahme für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie: Es „sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.“ (LROP-2020, 1. Entwurf, Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 05).

Die bodenkundlichen Feuchtestufen für den Landkreis Friesland wurden innerhalb des landwirtschaftlichen Fachbeitrages und der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes untersucht. Sie sind in Beikarte 4 zum Fachbeitrag enthalten und einsehbar unter <https://www.friesland.de/planen-und-bauen/landwirtschaftlicher-fachbeitrag/>.

Das LROP-2017 ist solange rechtskräftig und die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für den Landkreis Friesland und das RROP 2020 ebenfalls unmittelbar anzuwenden und umzusetzen, bis das sich in Aufstellung befindliche LROP-2020 beschlossen wird. Das ML hat für Sommer 2021 einen zweiten Entwurf angekündigt, bei dem es u.U. Änderungen oder Ausweitungen zur PV-Thematik geben kann. Dementsprechend kann selbst für eine Agrar-PV-Anlage aktuell keine raumordnerische Verträglichkeit ausgesprochen werden, da das LROP 2020 nicht rechtskräftig ist.

Frau Tammen vom Fachbereich 61 trägt dem Ausschuss hierzu die Vorlage noch einmal vor. Sie weist auf die Besonderheiten zur Ausnahme von „Agrar-Photovoltaikanlagen“ des 1. Entwurfes LROP 2020 hin und wie der Landkreis diese beurteilen wird.

Herr Osterloh erkundigt sich zur Zielrichtungsvorgabe oder Einflussnahme hierbei durch den Landkreis Friesland, da es von den Gebieten mit bodenkundlicher Feuchtestufe kleiner als 3 nicht ganz so viele im Landkreis geben würde. Aus diesem Grund sei er an der grundsätzlichen Haltung des Landkreises interessiert, ob diese Änderung Zustimmung finden würde oder bei Beschlussfassung hingenommen werde.

Frau Tammen erläutert, dass hierzu im Rahmen des RROP zum Fachkonzept seitens der landwirtschaftlichen Verbände und der Landwirtschaftskammer ein Fachbeitrag erarbeitet worden sei, der die entsprechenden Bodenuntersuchungen enthalte. Sollte die Ausnahme mit dem

1. Entwurf LROP 2020 beschlossen werden, wird diese vom Landkreis unterstützt. Sie weist insbesondere darauf hin, dass neben dieser Ausnahme im LROP auch andere wichtige und intensive ländliche Vorhaben zu den Themen Naturschutz, Netzentwicklung und Trassenplanung, etc., nicht zu vergessen sein dürfen. Abgesehen vom Außenbereich, sei die Errichtung von PV-Anlagen im Innenbereich (Parkplätze, Hausdächer, Gewerbeflächen) nach der aktuellen Rechtslage generell zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Informationen zum LROP – Stellungnahme und Informationen zum Thema Freiflächenphotovoltaik werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

TOP 4.1.3 Info-Vorlage: Netzentwicklung und Trassenplanung Vorlage: 1205/2021

Begründung:

Info-Vorlage für WTKF am 03.05.21 zum Thema

Aktuelle Situation Trassenplanung: Netzentwicklungsplan und BBPIG 2021

Am 29.01.2021 haben die Übertragungsnetzbetreiber den 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2035, Version 2021 (NEP 2035) vorgelegt. Der Landkreis Friesland hat bis zum 05.03.21 (verlängerte Frist) Zeit eine Stellungnahme abzugeben. Grundlage für den NEP 2035 ist der Szenariorahmen.

Netzausbau in fünf wesentlichen Schritten

Der *Szenariorahmen (1)* umfasst mindestens drei Szenarien (A, B, C) über die Entwicklung von Stromverbrauch- und Erzeugung in Deutschland in den nächsten 10 bis 15 Jahre. Auf Grundlage des Szenariorahmens bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam den notwendigen Netzausbaubedarf und fassen die Ergebnisse im *Netzentwicklungsplan (2)* zusammen. Der *Bundesbedarfsplan (3)* enthält eine Liste mit den Anfangs- und Endpunkten künftiger Hoch- und Höchstspannungsleitungen, für die mit dem Erlass des Bundesbedarfplangesetzes (BBPIG) der Bedarf verbindlich festgestellt wird. Anschließend erfolgt als *Bundesfachplanung (4)* ein Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber zu einem Trassenkorridor inkl. Alternativen. Dabei sind technische, ökonomische, ökologische, landschaftsbildliche und gesundheitliche Belange berücksichtigt. Letztendlich findet die *Planfeststellung (5)* statt. Es erfolgt hierbei eine detaillierte Überprüfung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens durch die Behörde auf Basis des vollständigen Planfeststellungsantrages.

Das BBPIG entwickelt sich zeitverzögert zur jeweiligen NEP-Aufstellung, sodass die Novelle vom BBPIG sich aktuell auf den NEP 2019 – 2030 (NEP 2030) bezieht; der NEP 2035 bezieht sich auf einen neuen Szenariorahmen und muss zunächst noch in den Bundesbedarfsplan bzw. ein neues BBPIG einfließen und umgesetzt werden.

Im NEP 2035 sind unter 1. und 2. gelistete zusätzliche Projekte enthalten, die noch nicht Gegenstand des Netzentwicklungsplans 2030, der Bestätigung der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019 sowie der auf dieser Grundlage erfolgten Änderung des Bundesbedarfplangesetzes vom Januar 2021 waren. Zudem wurde am 12.02.21 das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Höchstspannungsstromleitungen vom Bundesrat verabschiedet (siehe auch www.bundesrat.de/bv.html?id=0085-21).

Es nimmt unter anderem 35 neue Netzausbauvorhaben in verschiedenen Bundesländern in die Bedarfsplanung auf und ändert acht bisherige Projekte. Für diese stellt es gesetzlich die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf fest. Damit können Vorhaben schneller realisiert werden - unter anderem durch erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die behördlichen Genehmigungen. Das Gesetz enthält zudem Regelungen für Ausschreibung und Förderung von Batteriespeichereinrichtungen - sie sollen unter anderem dem Aufbau von so genannten Netzbooster-Pilotanlagen dienen. In der Novellierung des Bundesbedarfplangesetzes ist das Projekt Wilhelmshaven II – Conneforde (Vorhaben 73 BBPIG und P175 NEP) nicht als Erdkabel-Option mit aufgenommen worden.

Betroffenheit aus dem BBPIG (bezieht sich auf NEP 2019 – 2030):

Folgender Stand im BBPIG betrifft den Landkreis Friesland/ grenzt an:

- Vorhaben 54: Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser
- Vorhaben 70: Höchstspannungsleitung Fedderwarden – Vereinigtes Königreich (Neuconnect)
- Vorhaben 73: Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde (P175 im NEP 2019)
 - o „ das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen. Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen:
 1. Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Fedderwarden
 2. Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Conneforde
 3. Das Umspannwerk in der Stadt Wilhelmshaven oder im Landkreis Friesland ist neu zu errichten.“ Quelle BMWI

Betroffenheit aus dem NEP 2035:

Neu Bestätigt wurde, neben der energiewirtschaftlich notwendigen Kapazitätserweiterung des SuedOstLinks von zwei auf vier Gigawatt, auch ein neues Gleichstromprojekt in der Region: der sogenannte „Korridor B“. Dieses Projekt besteht aus zwei Verbindungen mit Kapazitäten von jeweils zwei Gigawatt zwischen Heide / West –Polsum und Wilhelmshaven II – Hamm-Uentrop (DC 21 bzw. DC 25 NEP 2030), die TenneT gemeinsam mit Amprion bis 2030 realisieren wird.

1. Netzanbindung von Offshore-Windparks NEP 2035

Die Offshore-Anbindungsleitungen wurden in der Vergangenheit als Höchstspannungsgleichstromleitung in Erdkabeltechnik realisiert. Es ist davon auszugehen, dass auch für die neuen Projekte eine vollständige Erdverkabelung erfolgt.

In Rastede ist der Bau einer neue 380-kV-Schaltanlage, von Konvertern und perspektivisch einer Multiterminalanbindung / DC-Hub vorgesehen (Netzverknüpfungspunkt (NVP Rastede)). Es kann bei Ausdehnung des NVP Rastede auf einen Suchraum Rastede sein, dass auch der Landkreis Friesland betroffen ist.

2. Netzausbau an Land NEP 2035

In Kapitel 6.2 „Zubaunetz Netzentwicklungsplan 2035“ wird in Tabelle 31 „Erforderliche Projekte und Maßnahmen in den Szenarien A 2035, B 2035 und C 2035 gemäß Kapitel 5.3.6“ ein neues Projekt gelistet:

- DC34, Maßnahme DC34 „Rastede – Bürstadt“ für das Szenario C2035, Errichtung einer Leitung: Neubau in neuer Trasse mit anvisierte Inbetriebnahme in 2035. Geplant ist somit eine Gleichstromleitung (HGÜ / DC), die, wie andere Leitungen dieser Art, mit hoher Wahrscheinlichkeit als Erdkabel realisiert werden wird.

Beim Projekt P119, M90, das bisher (NEP 2030) mit „Conneforde nach Elsfleth / West“ bezeichnet war, wird jetzt der Punkt „Rastede“ und der „Abzweig Huntorf“ zusätzlich genannt („Conneforde – Rastede – Elsfleth / West mit Abzweig Huntorf“).

In Rastede ist der Bau einer neue 380-kV-Schaltanlage, von Konvertern und perspektivisch einer Multiterminalanbindung / DC-Hub vorgesehen.

Es kann bei Ausdehnung des NEP Rastede auf einen Suchraum Rastede, dass auch der Landkreis Friesland betroffen ist.

Darüber hinaus sind die bereits im NEP 2030 bestehenden Trassen NOR-9-1, NOR-9-2, NOR-10-1, NOR-X-1, NOR-X-5, NOR-12-2 bzw. NOR-13-1 in Verbindung mit NOR-13-1 bzw. NOR-12-2 (für DC 21 und DC 25 relevant) weiter im NEP 2035 enthalten bzw. liegen z.T. mit neuem Netzverknüpfungspunkt (NVP) vor. Die HGÜ-Verbindung NOR-9-2 (BalWin3) soll zudem an dem NVP Wilhelmshaven 2 bzw. dem neu zu errichtenden Umspannwerkstandort angebunden werden. NOR-9-1 (BalWin 1) und NOR-10-1 (BalWin 2) sollen am NVP Unterweser angebunden werden. Das heißt, dass bei jeder dieser HGÜ-Leitungen eine zusätzliche unterirdische Trasse den Landkreis Friesland quert bzw. anzunehmen ist, dass eine solche Trassenoption geprüft wird.

Daher wurde zum NEP 2035 eine Stellungnahme an die Bundesnetzagentur abgegeben, die auf die Vorbelastungen im Landkreis Friesland und Querbeziehungen zu den anderen Planungsstufen Netzausbau darstellt.

Abbildungen:

- Abbildung zu 1. Netzanbindung von Offshore-Windparks NEP 2035
- Maßnahmen des Zubau-Offshorenetzes des Nordsee in B 2040
- Abbildung Offshore-Anbindungen Weser-Ems (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, 2021)
- Abbildung: Änderungen BBPIG 2021 Weser-Ems (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, 2021)

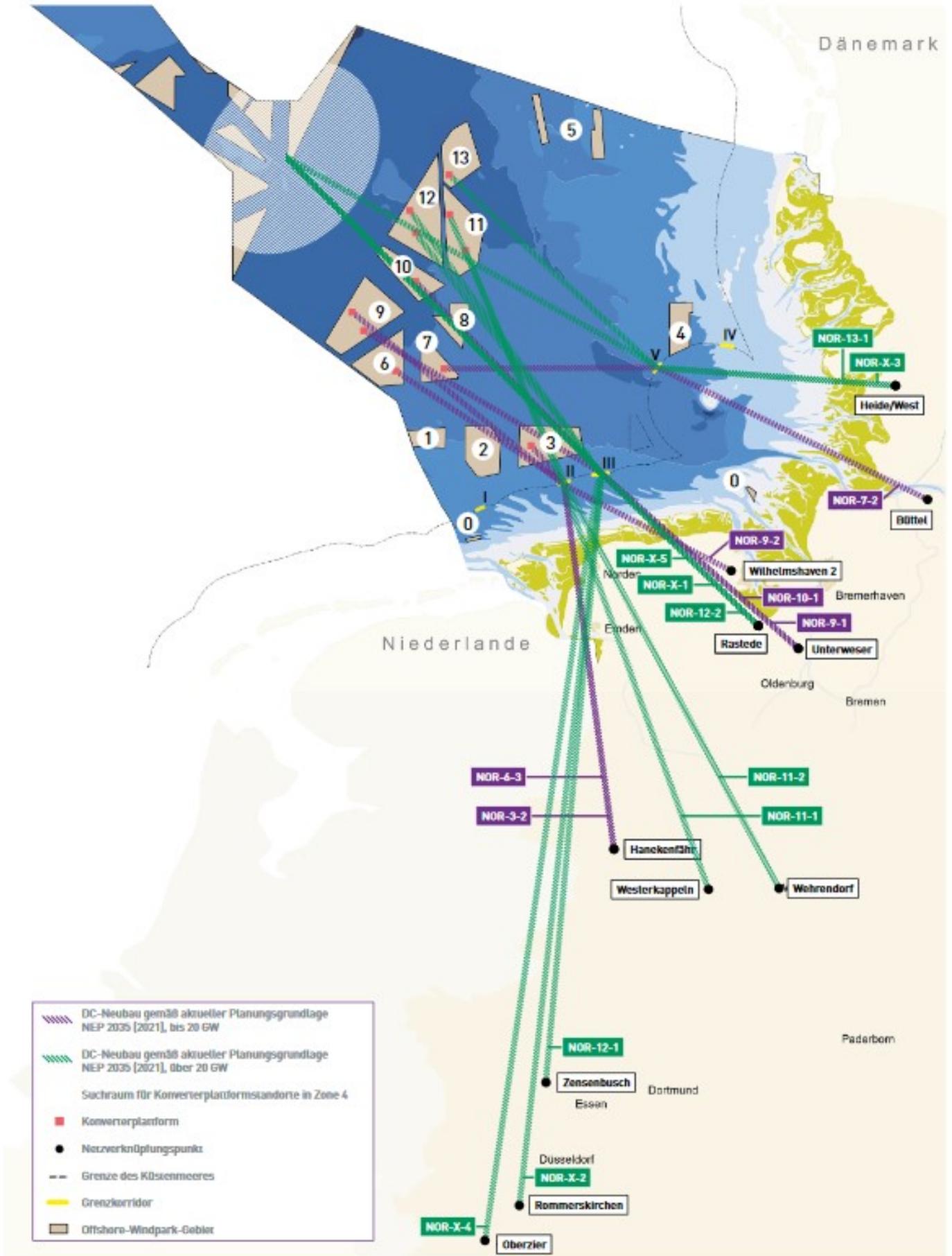
Abbildung zu 1. Netzanbindung von Offshore-Windparks

Maßnahmen des Zubau-Offshorenetzes in der Nordsee (Tabelle 14, S. 65 des NEP-Entwurfs)

Projekt	M-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Netzverknüpfungspunkt	Trassenlänge in km	Übertragungsleistung	Szenario NEP 2035 ¹ (Beginn Umsetzung/ geplante Fertigstellung)
NOR-9-1	M234	HGÜ-Verbindung NOR-9-1 (BalWin1)	Unterweser (Tennet)	270	2.000	A 2035: 2024/2029 Q3 B 2035: 2024/2029 Q3 C 2035: 2024/2029 Q3 B 2040: 2024/2029 Q3
NOR-9-2	M236	HGÜ-Verbindung NOR-9-2 (BalWin3)	Wilhelmshaven 2 (Tennet)	250	2.000	A 2035: 2025/2030 Q3 B 2035: 2025/2030 Q3 C 2035: 2025/2030 Q3 B 2040: 2025/2030 Q3
NOR-10-1	M231	HGÜ-Verbindung NOR-10-1 (BalWin2)	Unterweser (Tennet)	270	2.000	A 2035: 2025/2030 Q3 B 2035: 2025/2030 Q3 C 2035: 2025/2030 Q3 B 2040: 2025/2030 Q3
NOR-X-1	M284	HGÜ-Verbindung NOR-X-1 (Zone 4)	Rastede (Tennet)	310	2.000	C 2035: 2030/2035 B 2040: 2031/2036
NOR-X-5	M250	HGÜ-Verbindung NOR-X-5 (Zone 4)	Rastede (Tennet)	350	2.000	B 2040: 2035/2040
NOR-12-2 bzw. NOR-13-1	M233	HGÜ-Verbindung NOR-12-2 (LanWin2)	Rastede (Tennet)	275	2.000	A 2035: 2029/2034 B 2035: 2029/2034 C 2035: 2029/2034 B 2040: 2029/2034
NOR-13-1 bzw. NOR-12-2 (für DC 21 relevant)	M43	HGÜ-Verbindung NOR-12-2 (LanWin5)	Heide/West (Tennet)	295	2.000	B 2035: 2027 bzw. 2028/2032 bzw. 2033 C 2035: 2027 bzw. 2028/2032 bzw. 2033 B 2040: 2027 bzw. 2028/2032 bzw. 2033

¹ Der am 26.06.2020 von der BNetzA genehmigte Szenariorahmen sieht für den NEP 2035 im Szenario A 2035 einen Ausbau der Windenergie auf See in Höhe von 28 GW, im Szenario B 2035 in Höhe von 30 GW und in C 2035 in Höhe von 32 GW vor. Unter Berücksichtigung des Anschlusses von 2 GW Offshore-Windparks aus einer ausländischen ausschließlichen Wirtschaftszone in Deutschland ergibt sich für das Szenario C 2035 ein Ausbau in Höhe von 34 GW. Darüber hinaus wird im Szenario B 2040 von einem Ausbau von 40 GW ausgegangen (vgl. auch Ausbauziel im WindSeeG).

Maßnahmen des Zubau-Offshorenetzes der Nordsee in B 2040



Quelle: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie / Übertragungsnetzbetreiber



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Netzausbau gemäß Änderung BBPIG 2021

Neubau HGÜ-Leitungen

- Heide West - B 431/L 111 – Polsum
- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm

Neubau 380-kV-Leitungen

- Emden Ost – Halbmond

Ausbau 380-kV-Leitungen

- Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde
- Dollern – Elsfleth West
- Conneforde – Unterweser
- Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland
- Conneforde – Elsfleth West – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum
- Hanekenfähr – Gronau

Abbildung: Änderungen BBPIG 2021 Weser-Ems (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, 2021)



Offshore-Anbindungskorridore im Küstenmeer

- Baltrum
- Langeoog

Offshore-Anbindungsleitungen am Festland

- Hanekenfähr 2028 + 2029
- Unterweser 2029 + 2030
- Wilhelmshaven2 2030
- Wehrendorf 2030+
- Suchraum Gemeinden Ibbenbüren / Mettingen / Westerkappeln (NRW) 2030+

Anlage:

Stellungnahme Landkreis Friesland NEP 2035

Auf Nachfrage von Herrn Ratzel, warum im Gesetz eine Änderung auf Freileitungen (oberirdisch) an den Stellen vorgenommen wurde, wo bereits Erdkabel verlegt worden seien, erläu-

tert Frau Tammen hierzu die Begründung des Bundes. Das Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) habe zur Zielsetzung das Voranbringen der Energiewende in Deutschland. Niedersachsen habe bereits einen Großteil an Zuschlägen für Erdkabel-Vorhaben erhalten, weshalb die Befindlichkeiten einzelner Kommunen zugunsten des großen Ganzen zurückgestellt worden seien.

Herr Landrat Ambrosy schlägt vor, die Novellierung des BBPIG nicht einfach hinzunehmen, sondern sich politisch zu positionieren. Das RROP sei seit ein paar Wochen vom Land genehmigt worden und gelte somit auch für TenneT. Das darin enthaltene Trassenkonzept ist verbindlich und sichere die eigenen Hoheitsrechte der Städte und Gemeinden; insbesondere Sande, Zetel und Bockhorn seien hiervon betroffen. Durch die Gesetzeslage würde die Trassen-Planungshoheit der Städte und Gemeinden so weit eingeschränkt, dass ab dem Jahr 2035 keine Planungshoheit mehr bestehen würde. Dies sei nicht hinnehmbar, so der Landrat. Das Land habe zugesichert, dass die Projekte als Ganzes betrachtet und die Verfahren gebündelt werden. Der Kreistag könne seine Forderung deutlich machen und in Form einer politischen Stellungnahme einbringen.

Herr Ratzel ergänzt hierzu, dass die Erdverkabelung schon allein zum Schutze der Bevölkerung beschlossen worden sei. Er fordert schon deswegen, dass alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um zu erreichen, dass weiterhin dort Erdkabel verlegt werden, wo bereits Erdverkabelung vorhanden ist.

Herr Ramke spricht sich ebenfalls dafür aus, ein politisches Zeichen zu setzen.

Hierfür soll eine **politische Stellungnahme vom Kreistag am 23.06.2021** beschlossen werden.

Ergänzungen zur Präsentation von Frau Tammen, FB 61:

- Anlässlich der erfolgreichen Klimaklage in Deutschland findet nun eine Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes statt: Dies betrifft insbesondere die Ausbauziele Offshore im Netzentwicklungsplan und deren Zeitplan. Dieser wurde im 2. Entwurf gestrafft, sodass bis 2030 rund 20 GW und bis 2040 rund 40 GW an Erneuerbaren Energien ausgebaut werden. Das heißt wiederum, dass mit 10 x 2 GW Anschlüssen und entsprechend vielen Projekten in die Planung gegangen wird. Wie konkret sich der Netzausbau gestaltet sehen Sie in der Vorlagen-Beschreibung unter „Netzausbau in 5 Schritten“.
- Änderung 2. Entwurf NEP 2021 – 2035 – Anpassung der Vorlage an die Präsentationsfolien: der Suchraum Rastede aus der Vorlage heißt nun „Suchraum Ovelgönne, Rastede, Westerstede, Wiefelstede“.

Beschlussvorschlag:

Die Informationen zur Trassenplanung im Landkreis und zum NEP und BBPIG werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

**Wohnungsbaugesellschaft Friesland mbH (WoBau Friesland GmbH);
TOP 4.1.4 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung als Bareinlage/
Stammkapitalerhöhung; Vorlage: 1185/2021**

Begründung:

Die Wohnungsbaugesellschaft Friesland plant in den Jahren 2020 bis 2024 u.a. Neubauvorhaben in Zetel, Schortens und Jever. Die Einbringung von Grundstücken dieser Gemeinden in die Gesellschaft mit rund 1/17 des Wertes als Stammkapital (rund 16/17 als Kapitalrücklage) führt zu geringen prozentualen Verschiebungen der Anteilswerte der einzelnen Gesellschafter untereinander. Eine Unterschreitung der mindestens 50 % des Hauptgesellschafters, Landkreis Friesland, kann durch Einbringung von Geld- oder Sachwerten i.H.v. 65.000 € kompensiert werden.

Der Landkreis Friesland hält derzeit an der WoBau Friesland GmbH Stimmrechtsanteile i.H.v. 50,44 % (entspricht einer Stammeinlage von 875.600 €).

Mit den geplanten Grundstückeinbringungen (Zetel 163.000 €, Schortens 108.000 € und Jever 45.000 €) verringert sich der für die Stimmrechtsanteile und Gewinnverteilung relevante prozentuale Anteil des Landkreises Friesland auf 49,91 %.

Unter Berücksichtigung einer Bareinzahlung von 65.000 € beläuft sich das Stammkapital der WoBau Friesland GmbH dann auf insgesamt 1.758.500 € und der Stimmrechtsanteil des Landkreises Friesland erhöht sich wieder auf 50,01 % (entspricht Stammkapital i.H.v. 879.400 €), womit der Landkreis Friesland Mehrheitsgesellschafter bleiben würde.

Als Anlage ist eine Übersicht der WoBau Friesland GmbH zu den Stammeinlagen der Gesellschafter mit Darstellung der sich durch die Stammkapitalerhöhungen verbundenen Veränderungen des Stammkapitals sowie der geänderten prozentualen Gewichtung der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter beigefügt.

Der Kreistag wird gem. § 59 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG um Zustimmung der geplanten Bareinzahlung und der damit verbundenen Änderung des Beteiligungsverhältnisses und um Zustimmung der gesamten Stammkapitalerhöhung der WoBau Friesland GmbH gebeten.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden nicht eingeplant. Die Deckung ist jedoch durch vorhandene liquide Mittel gewährleistet. Der Kreistag wird daher gem. § 59 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG um Zustimmung einer außerplanmäßigen Auszahlung nach § 117 NKomVG gebeten.

Anlage:

Übersicht Stammkapital, Erhöhungen und künftige prozentuale Gewichtung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt einer Einzahlung in Höhe von 65.000 € in das Stammkapital/Kapitalrücklage der WoBau Friesland GmbH und einer Erhöhung des Stammkapitals der WoBau Friesland GmbH um 22.250,00 € auf 1.758.500 € und den damit verbundenen Änderungen der Stimmrechtsanteile zu.
2. Der Kreistag stimmt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der dafür erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 65.000 € zu.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Ja:	9
Nein:	1
Enthaltung:	-

**Fortführung des Friesland-Hilfsfonds; hier: Änderung der Richtlinie
TOP 4.1.5 (Kenntnisnahme der Eilentscheidung des KA 28.04.)
Vorlage: 1199/2021**

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 im Wege der Eilentscheidung nach § 89 NKomVG beschlossen, die am 22.04.2020 verabschiedete Förderrichtlinie Friesland-Hilfsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wieder in Kraft zu setzen; die Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2021. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Förderregelungen von Bund und Land auf evtl. Regelungslücken hin zu prüfen und bei Bedarf eine Beschlussvorlage zur Anpassung der Regelungen des Friesland-Hilfsfonds zu erstellen.

Daraufhin hat die Wirtschaftsförderung eine neue Beschlussvorlage und eine Neufassung der Förderrichtlinie (Vorlage 1171/2021) erstellt, die vom Kreistag in der Sitzung am 24.03.2021 gemäß KA-Empfehlung vom 17.03.2021 beschlossen worden ist. Gegenüber der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2020 ist der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert worden. Nunmehr sind auch folgende Gruppen anspruchsberechtigt:

- Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis zu 2 Millionen Euro, die nach dem 30.04.2020 gegründet wurden,
- nicht gewerblich tätige Vermieter von Ferienhäusern / Ferienwohnungen / Ferierzimmern, die ihren Hauptwohnsitz und die Betriebsstätte im Landkreis Friesland haben und nicht mehr als 9 Betten vermieten.

Bis zum Stand 19.04.2021 sind insgesamt 50 Anträge zum Friesland-Hilfsfonds gestellt worden, davon

- 2 mittlere Unternehmen
- 12 Soloselbstständige / Freiberufler
- 2 Kleinstunternehmen, die nach dem 30.04.2020 gegründet worden sind
- 34 nicht-gewerblich tätige Vermieter

Bei der Förderung von Kleinstunternehmen hat sich zwischenzeitlich eine Änderung ergeben. Der Bund hat den Kreis der Anspruchsberechtigten bei der Überbrückungshilfe III geändert. Junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren, einen Antrag stellen. Eine Änderung bzw. Anpassung der Förderrichtlinie Friesland-Hilfsfonds ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung hier nicht erforderlich, da die Förderung vom Landkreis Friesland ohnehin nur nachrangig gewährt wird.

Zum überwiegenden Teil haben nicht-gewerblich tätige Vermieter*innen von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferierzimmern einen Antrag gestellt. In der bisherigen Förderrichtlinie sind sie nur antragsberechtigt, wenn sie nicht-gewerblich tätig sind und nicht mehr als 9 Betten vermieten. Diese Obergrenze wurde aufgenommen, da Betriebe bis einschließlich 9 Betten nach der amtlichen Statistik nicht meldepflichtig sind.

Im Rahmen der Prüfung der jetzt gestellten Förderanträge und zahlreicher Anfragen hat sich ergeben, dass diese Unterscheidung hier nicht zielführend ist. So gibt es zahlreiche Vermieter*innen, die mehrere Objekte haben und insgesamt unter der Obergrenze von 9 Betten liegen (z.B. 4 Ferienwohnungen mit jeweils 2 Betten) und somit für jedes Objekt die Förderung erhalten können (max. Förderbetrag 4 x 1.000 € = 4.000 €). Andererseits gibt es zahlreiche Vermieter*innen mit mehreren Ferienobjekten und auch mehr als 9 Betten (z.B. 2 Ferienwohnungen mit jeweils 5 Betten). Dieser Personenkreis hat aufgrund der geltenden Förderrichtlinie keinen Anspruch auf Förderung aus dem Friesland-Hilfsfonds, obwohl auch sie nicht-gewerblich tätig sind. Die von den Antragstellern vorgetragene Argumentation einer Ungleichbehandlung ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Obergrenze von maximal 9 Betten aus der Richtlinie herauszunehmen.

Andererseits sollte die Zahl der maximal zu fördernden Objekte auch aufgrund der zur Verfügung stehenden Finanzmittel begrenzt werden. Anstelle der Bettenzahl wird die Anzahl der Objekte begrenzt, so dass pro Vermieter nicht mehr als fünf Einheiten gefördert werden können. Vermieter mit mehr als fünf Objekten erhalten dann nur eine Förderung für die ersten fünf Objekte. Die Höhe der Zuwendung bleibt unverändert bestehen, so dass die Zuschusshöhe für fünf Objekte max. 5.000 Euro betragen kann. Dieser Betrag ist analog zur Förderhöchstsumme beim KMU-Programm ProFIL für die erstmalige Existenzgründung oder die Schaffung eines zusätzlichen Vollzeit Arbeitsplatzes zu sehen.

Anlage(n):

Richtlinie FHF – neu/Stand 19.04.2021 -

Herr Graalfs, Fachbereich 10-Wifö erläutert, dass die Anpassung der FHF-Förderrichtlinie zur Beseitigung einer Ungleichbehandlung gegenüber von nicht-gewerblichen Vermietungen mit mehr als 9 Betten erforderlich wurde. Dieser Personenkreis sei bislang nicht antragsberechtigt gewesen. Aus diesem Grund werde vorgeschlagen, die Obergrenze herauszunehmen.

Vermerk über aktuelle Antragszahlen (FB 10-Wifö, Frau Brinkmann):

Übersicht FHF 2021 - Anträge
Stand: 03.05.2021

Landkreis Friesland/Wirtschaftsförderung

Gem./Stadt	Anzahl Anträge	davon nicht-gewerbliche Vermietung FeWo
Jever	4	1
Sande	1	0
Schortens	3	3
Wangerland	18	15
Wangerooge	28	21
Varel	8	2
Bockhorn	1	0
Zetel	2	0
Summe	65	42

Von den 65 Anträgen entfallen auf

nicht-gewerbliche Vermietung	42
mittlere Unternehmen	2
Kleinstunternehmen	3
Soloselbstständige	15
Freiberufler	3

Bewilligt sind aktuell 36 Anträge

Gesamtzuschuss	129.500 €
davon trugen die Städte/Gem.	57.000 €
und der Landkreis	72.500 €

Vergleich zum Vorjahr:

insgesamt 82 Anträge, davon 52 bewilligt

Gesamtzuschuss	167.250 €
davon trugen die Städte/Gem.	69.750 €
und der Landkreis	97.500 €

Bei diesem Vergleich ist zu bedenken, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten in 2021 erweitert wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Förderrichtlinie Friesland-Hilfsfonds in der anliegenden geänderten Fassung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen vom 03.05.2021

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 4.2.1 Haushaltssituation-Vorläufiger Jahresabschluss 2020, Budgetbericht 1/2021, freiwillige Ausgaben, mittelfristige Finanzplanung; Vorlage: 1201/2021

Begründung:

Zur Erörterung der Haushaltssituation werden zur Verfügung gestellt:

Anlage(n):

- Vorläufiger Jahresabschluss 2020
 - Finanzbericht 1. Quartal 2021
 - Liste der freiwilligen Ausgaben 2021 **
 - Übersichten zur mittelfristigen Finanzplanung
-

Frau EKR'in Vogelbusch erläutert hierzu, dass im letzten Kreisausschuss nochmals die Haushaltsunterlagen zur heutigen Sitzung angefordert wurden, um nach Möglichkeiten zur Kompensation der im Kreistag beschlossenen Kreditaufnahmen in Höhe von 15 Mio. Euro zu schauen. Dem Finanzbericht zur Folge schließt der Haushalt 2020 schlechter ab, als geplant, sodass keine zusätzlichen Mittel für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen. Im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren sei dies hingegen immer der Fall gewesen. Sie stellt fest, dass laut Budgetbericht 1/2021 ebenfalls keine Einsparungen zu erwarten sein werden, zumal im Bereich der Jugendhilfe gestiegene Kosten, u.a. für die benötigten Lernhilfen und auch aufgrund von Kostensteigerungen der Leistungsträger für Wohngruppen und andere Betreuungsstellen zu Buche schlagen. Dieser Kostenanstieg bedeute Mehraufwendungen in Höhe von rund 1 Mio. Euro, so dass für das Haushaltsjahr 2021 keine finanzielle Verbesserung anstehe. Das Planergebnis zu erreichen, sei schon schwierig genug. Auch die mittelfristige Finanzplanung sehe in den nächsten zwei Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt ohne Kreditaufnahme vor.

Herr Homfeldt bedankt sich für diesen Überblick und hebt hervor, dass sich die Schulden entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 mehr als verdoppeln werden. Er richtet seine Frage nach möglichen Lösungen zur Kosteneinsparung an die Verwaltung.

Herr Landrat Ambrosy führt aus, dass der Verwaltungsvorstand eine klare Meinung vertrete, welche Investitionen zu verschieben sind. Hierbei sei jedoch unstrittig, dass bereits begonnene Projekte weiterzuführen und gemäß der Gerechtigkeitsfrage auch die Maßnahmen für die Schulen nicht einfach abgebrochen werden können. Seine Hoffnung setze er auf das Wiederaufleben der Wirtschaft. Letztlich sei es eine Frage des politischen Willens und des Ergebnisses der Arbeitsgruppe der Kämmerer, ob eine Sparperiode oder Investitionen zur Stimulierung der Wirtschaft die Lösung sein werden. Die Verwaltung werde ihren Teil hierzu entsprechend beitragen und den neuen Haushaltsentwurf 2022 zeitnah zu den Beratungen vorlegen. Die finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden beträgt 4,4 Mio. Euro pro Jahr. Das sind netto 1,7 Mio. Euro pro Jahr mehr als 2020.

Herr Homfeldt weist zum Thema Gerechtigkeit (Schulen) auch noch einmal auf die Generationengerechtigkeit hin. Die Arbeit von 15 Jahren zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltssituation sei ansonsten binnen 4 Jahren zunichtegemacht. Um dies zu verhindern, sei es notwendig, dass der Kreistag und die Verwaltung frühzeitig Gespräche führen. Im Ergebnis stelle er fest, dass die Absenkung der Kreisumlage keine gute Entscheidung gewesen sei. Er warte das Ergebnis der Arbeitsgruppe der Kämmerer ab, welches dann bereits Auskunft über die zukünftige Aufstellung der Kinderbetreuungskosten in den Kommunen geben könne und daraus ließen sich dann Pläne erarbeiten, wie mit den Masterplänen in den künftigen Jahren verfahren werden solle.

Herr Landrat Ambrosy deutet auf die kommunalverfassungsrechtliche Problematik in diesem Jahr hin, insbesondere die Haushaltsberatungen 2022 betreffend, da sich nach der diesjährigen Kommunalwahl der Kreistag Anfang November neu konstituieren und es ihm obliege, den Haushalt 2022 zu beschließen. Wie in den vergangenen Wahlperioden sei hierbei ein

Kompromiss möglich, indem der Haushaltsbeschluss erst im Februar/ März 2022 gefasst werden würde. Zum aktuellen Vorgehen schlägt er vor, die Zahlen der Arbeitsgruppe der Kämmerer zunächst abzuwarten, denn es habe sich erwiesen, wie er auch schon in der Vergangenheit mehrfach festgestellt habe, dass eine Debatte über Ist-Zahlen immer realitätsnäher sei, als über Soll-Zahlen. Wegen der Schuldenquote verweist der Landrat darauf, dass dem Werte gegenüberstünden, der Landkreis eine hohe Eigenkapitalquote habe und die Summe der Annuitätzahlungen dank der niedrigen Zinsen angesichts des Gesamthaushaltes vertretbar sei. Zur Kreisumlage führt er aus, dass die CDU-Fraktion seit Jahren verlange, die Städte und Gemeinden wegen der Kita-Kosten zu entlasten. Die Entlastung betrage bei den Kita-Kosten durch die Senkung der Kreisumlage derzeit 4,4 Mio. Euro pro Jahr. Ob eine Entlastung über eine niedrige Kreisumlage oder bei einer hohen Kreisumlage durch eine jährliche Zahlung erfolge, sei dabei unerheblich.

Anmerkung der Verwaltung vom 05.05.2021:

In der Anlage zum Finanzbericht (Zusammenstellung freiwilliger Leistungen, vorletzte Seite; - 7-) wurde die Zeile **FB56/ Schuldnerberatung** entfernt, da dies eine Pflichtleistung für SGB II Kunden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssituation wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

TOP 4.2.2 Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 (KA 14.04.; weitere Kenntnisnahme); Vorlage: 1187/2021

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Friesland mit den nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind mit Schreiben vom 23.03.2021 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport genehmigt worden.

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am Mittwoch, 31.03.2021, und der anschließenden Auslegung, ist die Haushaltssatzung ab dem 15. April 2021 wirksam.

Wie in der vergangenen Sitzung des Kreistages gewünscht, wird hiermit die Genehmigung des Haushalts 2021 zur Kenntnis gegeben.

Die in Ziff. IV des Genehmigungsschreibens aufgeführten vermeintlichen Versäumnisse (wiederholt „falscher Vordruck“) sind nicht zutreffend, die Thematik wurden mit dem Ministerium erörtert und ausgeräumt.

Anm. aus dem KA vom 14.04.:

Zur weiteren Kenntnisnahme/ ggf. Beratung an den WTKF am 03.05.2021.

Anlage(n):

Genehmigungsschreiben des MI (nichtöffentlich)

Im WTKF hat hierzu keine weitere Beratung stattgefunden; Kenntnisnahme ist erfolgt und deswegen keine Neuverweisung in den KA.

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

TOP 4.2.3 **Tourismusstatistik 2020 für den Landkreis Friesland** **Vorlage: 1202/2021**

Begründung:

Die Tourismusstatistik der einzelnen Städte und Gemeinden bzw. der örtlichen Tourismusorganisationen im Landkreis Friesland ist mit den Vorjahren nicht mehr vergleichbar und damit nur bedingt aussagekräftig. Dies hat verschiedene Gründe:

- In der amtlichen Statistik des Landes Niedersachsen 2020 für den Landkreis Friesland werden nur Gäste- und Übernachtungszahlen von touristischen Betrieben mit mehr als 9 Betten berücksichtigt. Da in der Stadt Schortens und den Gemeinden Bockhorn, Sande und Zetel nur wenige gewerbliche Betriebe existieren, werden die Gäste- und Übernachtungszahlen dieser vier Städte und Gemeinden aus Datenschutzgründen in der Tabelle nicht gesondert ausgewiesen, sind aber in den Gesamtzahlen der amtlichen Statistik enthalten.
- Verlässliche touristische Zahlen, die über die Zahlen der amtlichen Statistik hinaus gehen und alle Betriebe ab dem ersten Bett umfassen, können aufgrund der Erhebung des Kurbeitrages nur für die Gemeinde Wangerooge, das Wangerland und für Varel/Dangast sowie sehr eingeschränkt für die Stadt Jever ermittelt werden.
- Die Gemeinden Zetel und Bockhorn teilen seit 2016 keine Betten-, Gäste- und Übernachtungszahlen mehr mit. Die Vermarktung der Ferienunterkünfte erfolgt nicht mehr durch die beiden Gemeinden, sondern ausschließlich in Eigenregie der Anbieter.
- Die Gemeinde Sande konnte für das Jahr 2020 ebenfalls keine eigenen Betten-, Gäste- und Übernachtungszahlen mitteilen.
- Die Stadt Jever hat eigene Übernachtungszahlen mitgeteilt, die auch in der Tourismusstatistik berücksichtigt worden sind, aber keine eigenen Gästezahlen ermittelt. Somit werden für Jever die niedrigeren Gästezahlen der amtlichen Statistik in unserer Tourismusstatistik ausgewiesen.
- Die Stadt Schortens hat für das Jahr 2020 keine eigenen Gästezahlen, sondern nur Übernachtungszahlen und zusätzlich die darin enthaltene Zahl der Campingübernachtungen genannt. Die von der Stadt Schortens genannten Übernachtungszahlen werden in der vom Landkreis Friesland erstellten Tourismusstatistik 2020 aufgeführt, obwohl darin auch eine unbekannte Zahl an amtlich registrierten Übernachtungen enthalten ist und damit das Gesamtergebnis der touristischen Übernachtungen verfälscht.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise werden für den Landkreis Friesland für das Jahr 2020 folgende Gesamtzahlen ausgewiesen:

1. Amtliche Zahlen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik

In der amtlichen Statistik des Landes Niedersachsen für den Landkreis Friesland (**Anlage 1**) werden für das Jahr 2020 insgesamt **275.740 Gäste** und **1.560.477 Übernachtungen** ausgewiesen. Das ist ein durch die Corona-Pandemie bedingter erheblicher Rückgang von 158.937 Übernachtungsgästen (**-36,56%**) und 773.290 Übernachtungen (**-33,13%**) gegenüber dem Jahr 2019 (**Anlage 2**)

2. Tourismusstatistik für den Landkreis Friesland

Die Tourismusstatistik für den Landkreis Friesland (**Anlage 3**) umfasst neben den amtlichen Zahlen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik auch die teilweise von den einzelnen Städten und Gemeinden bzw. den örtlichen Tourismusorganisationen mitgeteilten nicht-gewerblichen Betten-, Gäste- und Übernachtungszahlen (siehe Erläuterung oben). Auf Basis dieser Mitteilungen werden in der Tourismusstatistik 2020 insgesamt **21.373 Gästebetten**, **480.279**

Übernachtungsgäste und **3.157.367 Übernachtungen** ausgewiesen. Die Zahl der Übernachtungsgäste ist gegenüber dem Jahr 2019 (**Anlage 4**) um 175.829 (**-26,80%**) gesunken und die Zahl der Übernachtungen hat sich um 876.545 (**-21,73%**) reduziert.

Nach einem sehr guten Jahr 2019 ist der drastische Rückgang der Gäste- und Übernachtungszahlen im Jahr 2020 ausschließlich auf die aufgrund der Corona-Pandemie mit dem Lockdown im Frühjahr und ab November verbundene Schließung aller Beherbergungsbetriebe im Landkreis Friesland zurückzuführen. Durch eine vergleichsweise gute Belegung in der Hauptsaison im Sommer und auch im Herbst konnte ein Teil des Rückgangs aufgefangen werden. Trotz des erheblichen Rückgangs der Gäste- und Übernachtungszahlen gegenüber dem Jahr 2019 unterstreichen die genannten Zahlen die besondere Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus für den Landkreis Friesland.

Für das Jahr 2021 ist durch die weiterhin andauernde Schließung aller Beherbergungsbetriebe und der aktuell noch fehlenden Perspektive für eine schrittweise Wiederöffnung in jedem Fall ein weiterer sehr deutlicher Rückgang der Auslastung in den Beherbergungsbetrieben zu erwarten und damit verbunden nochmals ein Einbruch der Gäste- und Übernachtungszahlen gegenüber dem Jahr 2020.

Anlage(n):

- Anlage 1 – Amtliche Statistik Landkreis Friesland – 2020
- Anlage 2 – Amtliche Statistik Landkreis Friesland – 2019
- Anlage 3 – Tourismusstatistik Landkreis Friesland – 2020
- Anlage 4 – Tourismusstatistik Landkreis Friesland – 2019

Herr Graalfs, Fachbereich 10-Wifö hebt hierzu noch einmal hervor, dass zwar nicht alle Städte und Gemeinden ihre Gäste- und Übernachtungszahlen für die Tourismusstatistik melden würden, aber gerade die Zahlen, die ab dem ersten Bett aus den überwiegend nicht-gewerblichen Vermietungen gemeldet würden, hätten eine größere Aussagekraft für den Landkreis Friesland, als die Zahlen der amtlichen Statistik (Vermietungen ab 9 Betten). Hierdurch würde deutlich werden, dass der Rückgang der Gäste- und Übernachtungszahlen erheblich geringer ausfalle. Er verweist im direkten Vergleich nochmals auf die Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Tourismusstatistik 2020 des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

TOP 4.3 Berichte und Vorlagen in eigener Zuständigkeit des WTKF: - keine -

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien: - keine -

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament: - keine -

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung: - keine -

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten: - keine -

TOP 9 Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung: - keine -

TOP 10 Anregungen und Beschwerden: - keine -

Schließung der öffentlichen Sitzung um 16:29 Uhr.

gez. Uwe Osterloh
Vorsitzender

gez. Sven Ambrosy
Landrat

gez. Britta de Vries
Protokollführerin